

3. der Besitzer der Abbederei sich weigert, die vom Medizinalkollegium, Tierärztliche Abteilung, festgesetzte Vergütung für den Kadaver zu bezahlen.

#### § 8.

- (1) Soweit die unschädliche Beseitigung der anzeigepflichtigen Kadaver usw. durch Vergraben oder Verbrennen geschehen darf, hat sie auf dem Wasenplatz zu erfolgen.
- (2) Jede Gemeinde (zu vergl. jedoch § 18) hat dafür zu sorgen, daß ein öffentlicher Wasenplatz in geeigneter Lage und von angemessener Größe zur Verfügung steht. In besonderen Fällen können mit Genehmigung des Oberamts für mehrere Gemeinden gemeinschaftliche Wasenplätze angelegt werden. Auch kann das Oberamt die Anlage von Wasenplätzen für Teile von Gemeinden gestatten.
- (3) Vor der Auswahl des für den Wasenplatz zu bestimmenden Geländes ist das Gutachten des Oberamtsarztes und des Oberamtstierarztes einzuholen.
- (4) Aufgegebene Wasenplätze dürfen nur mit Genehmigung des Oberamts zu anderer Benutzung freigegeben werden.

#### § 9.

- (1) Bei Anlage und Einrichtung der Wasenplätze sind die Vorschriften des § 68 Nr. 8 der Vollzugsverordnung zur Bezirksordnung, der §§ 68, 84 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1912, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz (Reg. Bl. S. 293), und des § 3 Abs. 2 der Anlage C hiezu, ferner, soweit auf dem Wasenplatz Räume zur Abhäutung, Zerlegung oder Weiterverarbeitung von Tierkörpern (sog. Fallhütten) vorhanden sind, auch die Vorschriften der §§ 69, 70, 83 der genannten Ministerialverordnung zu beachten.
- (2) Für die mit Mißbrand behafteten oder dieser Seuche verdächtigen Kadaver ist eine besondere Abteilung einzurichten.

#### § 10.

Den Tierbesitzern ist gestattet, auf den Wasenplätzen auch diejenigen unschädlich zu beseitigenden Kadaver und Kadaverteile zu vergraben, für die eine Anzeigepflicht nicht besteht.